

30. November 2008

Kantonale Volksabstimmung

**Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



Wahlkreisreform 2010
1. Verfassungsänderung
**2. Änderung des Gesetzes
über die politischen
Rechte**

Darüber wird abgestimmt

Die Grossratswahlen sollen in Zukunft statt in acht in neun Wahlkreisen durchgeführt werden. Die Wahlkreise sind auf die Gebietseinteilung der dezentralen kantonalen Verwaltung abgestimmt. Die Wahlkreisreform beruht deshalb auf den Entscheidungen der Stimmberechtigten zur Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung aus dem Jahr 2006. Das neue Wahlkreismodell lehnt sich so weit als möglich an die bisherige Wahlkreiseinteilung an. Die Reform beschränkt sich auf die nötigen Anpassungen. Die Grossratswahlen 2010 sollen bereits in den neuen Wahlkreisen durchgeführt werden.

► **Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Verfassungsänderung und der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte zuzustimmen.**

Der Grosse Rat hat die beiden Änderungen am 3. Juni 2008 mit 110 zu 0 Stimmen (Verfassung) und mit 109 zu 20 Stimmen (Gesetz) angenommen.

Weitere Informationen und Dokumente zu dieser Abstimmung finden sich unter:

www.be.ch/abstimmungen
www.be.ch/wahlkreisreform

Das Wichtigste in Kürze

Am 24. September 2006 haben die Stimmberechtigten einer Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung zugestimmt. Der Kanton wird neu in Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise gegliedert. Mit der Vorlage Wahlkreisreform 2010 werden die nötigen Anpassungen im Wahlrecht vorgenommen: neu ist der Verwaltungskreis – und nicht mehr der Amtsbezirk – die Gebietseinheit, aus der die Wahlkreise für die Grossratswahlen gebildet werden. Das neue Wahlkreismodell lehnt sich so weit als möglich an die bisherige Wahlkreiseinteilung an.

Ein Wahlkreis besteht aus einem oder aus mehreren Verwaltungskreisen. Einzige Ausnahme bildet der Verwaltungskreis Bern-Mittelland. Dieser Verwaltungskreis umfasst mit 379 669 Einwohnerinnen und Einwohnern rund 40 Prozent der Kantonsbevölkerung. Dies entspräche 62 von 160 Sitzen. Als Wahlkreis wäre dieser relativ gross. Er wird deshalb in drei Wahlkreise unterteilt (Mittelland-Nord, Bern und Mittelland-Süd). Die Stadt Bern bildet dabei wie bisher einen eigenen Wahlkreis. Die bisherigen Wahlkreise Berner Jura, Biel-Seeland, Thun und Oberland bleiben bis auf wenige Gemeinden unverändert.

Die neun Wahlkreise

1. Wahlkreis Berner Jura:
Verwaltungsregion Berner Jura
2. Wahlkreis Biel-Seeland:
Verwaltungsregion Seeland
3. Wahlkreis Oberaargau:
Verwaltungskreis Oberaargau
4. Wahlkreis Emmental:
Verwaltungskreis Emmental
5. Wahlkreis Mittelland-Nord:
Einwohnergemeinden gemäss Anhang 1 GPR (Seite 16)*
6. Wahlkreis Bern:
Einwohnergemeinde Bern
7. Wahlkreis Mittelland-Süd:
Einwohnergemeinden gemäss Anhang 2 GPR (Seite 17)*
8. Wahlkreis Thun:
Verwaltungskreis Thun
9. Wahlkreis Oberland:
Verwaltungskreise Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli

* Gesetz über die politischen Rechte

Die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen findet sich auf den Seiten 9 ff.

Ausgangslage und bisherige Wahlkreiseinteilung

Bisher sind die Grossratswahlen im Kanton Bern in acht Wahlkreisen durchgeführt worden, die über die Amtsbezirke definiert worden sind. Diese acht Wahlkreise wurden im Jahr 2002 im Zusammenhang mit der Verkleinerung des Kantonsparlaments geschaffen. Damals wurden acht Wahlkreise gebildet, um den Proporzgedanken und die regionale, kulturelle und sprachliche Vielfalt im Parlament besser zu berücksichtigen. Die Amtsbezirke wurden für die Grossratswahlen zu Wahlkreisen zusammengefasst. Das neue Wahlkreismodell kam erstmals bei den Wahlen vom 9. April 2006 zur Anwendung.

Das Modell mit den acht Wahlkreisen hat sich grundsätzlich bewährt. Die Zielsetzungen der Wahlkreisreform 2006 konnten erreicht werden. Mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung wurde aber der Amtsbezirk als massgebliche dezentrale Gebietseinheit aufgegeben. Neu ist der Verwaltungskreis die massgebliche regionale Verwaltungseinheit. Das System der Wahlkreise muss deshalb an diese Neuerung angepasst werden. Die Grossratswahlen 2010 sollen bereits in den neuen Wahlkreisen durchgeführt werden.

Anforderungen an ein Wahlkreismodell

Die Bedeutung der Wahlkreiseinteilung

Der Grosse Rat wird nach dem Verhältniswahlverfahren (sog. Proporzverfahren) gewählt. Bei der Proporzwahl geht es darum, alle massgeblichen politischen Kräfte im Verhältnis zu ihrer Stärke im Parlament Einsitz nehmen zu lassen. Die Einteilung der Wahlkreise ist deshalb von grosser Bedeutung. In reiner Form funktioniert das Proporzsystem nur in einem Einheitswahlkreis über das gesamte Kantonsgebiet. Es gibt aber gute Gründe für eine Aufteilung des Kantonsgebietes in mehrere Wahlkreise: Wahlkreise ermöglichen den Wahlberechtigten eine bessere Übersicht über die Kandidatinnen und Kandidaten und sichern den Gewählten eine örtliche Nähe zu ihrer Wählerbasis. Es geht damit bei der Wahlkreiseinteilung um eine Optimierungsfrage: Wahlkreise sollen gross genug sein, damit auch die Vertretungsansprüche kleinerer politischer Gruppierungen berücksichtigt werden können, und klein genug, damit regionale Vertretungsansprüche gewahrt werden können.

Proporz und Proporzschürden

Die Bundesverfassung garantiert die politische Gleichberechtigung der Bürgerinnen und Bürger. Jede Abweichung vom Proporz führt zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung von Wählerstimmen. Artikel 8 der Bundesverfassung lässt die Aufnahme proporzfremder Elemente ins Wahlverfahren nur zu, wenn dafür ausreichende sachliche Gründe bestehen. Ein reines Verhältniswahlrecht setzt voraus, dass der Kanton für das Wahlverfahren entweder möglichst grosse und gleiche Wahlkreise hat oder dass er überhaupt nicht unterteilt wird. Je weniger Mandate auf einen Wahlkreis entfallen, desto mehr Stimmen benötigt eine Partei für einen sicheren Sitz und umso höher sind das natürliche Quorum und die Anzahl der gewichtlosen Stimmen. Der Proporzgedanke kann umso besser umgesetzt werden, je grösser die Wahlkreise sind.

Bundesgerichtliche Vorgaben

Gemäss Bundesgericht liegt die zulässige Obergrenze für natürliche Quoren bei 10 Prozent. Dies entspricht neun Sitzen pro Wahlkreis.

Gesamtbeurteilung des neuen Wahlkreismodells

Das neue Wahlkreismodell erfüllt die Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Alle Wahlkreise haben eine angemessene Grösse. Die beiden kleinsten Wahlkreise Berner Jura und Oberraugau haben je 12 Sitze. Der grösste Wahlkreis Biel-Seeland hat 25 Sitze. Die natürlichen Quoren liegen damit zwischen 3,8 und 7,7 Prozent. Dies liegt deutlich unter der zulässigen Obergrenze von 10 Prozent.

Begriffserläuterungen

Natürliches Quorum

Das natürliche Quorum gibt an, wie viele Stimmenprozent eine Liste erreichen muss, um bei der ersten Verteilung garantiert einen Sitz zu erhalten. Je grösser die Zahl der zu verteilenden Sitze, desto tiefer ist das natürliche Quorum. Das natürliche Quorum ergibt sich, indem die Zahl 100 durch die um eins erhöhte Zahl der in einem Wahlkreis zu vergebenden Mandate geteilt wird. In einem Neunerwahlkreis beträgt das natürliche Quorum damit 10 Prozent, in einem Dreierwahlkreis beträgt es 25 Prozent. Je kleiner ein Wahlkreis ist, desto höher ist das natürliche Quorum.

Beispiel mit vier Sitzen

Liste	Stimmenanteil (in %)	Anzahl Sitze	Natürliches Quorum
A	35	2 (1 Restmandat)	
B	27	1	
C	24	1	
D	14	0	
Total	100	4	20 Prozent ¹

¹ 100: (Anzahl Mandate + 1)

In einem Wahlkreis mit vier Mandaten benötigt eine Liste einen Stimmenanteil von 20 Prozent, um bei der ersten Verteilung sicher einen Sitz zu erringen. Das natürliche Quorum beträgt damit 20 Prozent. In diesem fiktiven Beispiel erhält die Liste D mit einem verhältnismässig hohen Stim-

Gewichtlose Stimmen

Gewichtlose Stimmen sind diejenigen gültigen Stimmen, die ohne Einfluss auf die Mandatsverteilung bleiben. Je höher das natürliche Quorum, desto grösser ist auch die Gefahr gewichtloser Stimmen.

Erfolgswertgleichheit

Die Erfolgswertgleichheit will den Wählerinnen und Wählern ein Recht auf Wirksamkeit ihrer Stimmen verschaffen. Ziel ist die Verwertung möglichst aller Stimmen und die Minimierung gewichtloser Stimmen. Kleine Wahlkreise bzw. hohe natürliche Quoren beeinträchtigen die Erfolgswertgleichheit.

menanteil von 14 Prozent keinen Sitz. Die Stimmen der Wählerinnen und Wähler der Liste D bleiben gewichtlos. In derart kleinen Wahlkreisen wird die Abbildung des Wählerwillens damit verzerrt. Die Erfolgswertgleichheit ist nicht mehr gewährleistet.

Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise¹

Wahlkreis	Bevölkerungszahl	Mandate
Berner Jura	51 450	12 ²
Biel-Seeland	155 605	25
Oberaargau	75 736	12
Emmental	91 049	15
Mittelland-Nord	136 251	22
Bern	122 178	20
Mittelland-Süd	121 240	20
Thun	100 947	17
Oberland	102 608	17
Total	957 064	160

¹ Die Zahlen dieser Grafik dienen nur der Illustration. Die Mandatszahlen können bis zu den Grossratswahlen 2010 aufgrund der Bevölkerungsentwicklung noch ändern. Sie wurden gestützt auf die Zahlen der Bevölkerungsstatistik 2006 errechnet. Für die Grossratswahlen 2010 werden die 160 Grossratsmandate erst im Jahr 2009 auf die Wahlkreise verteilt (auf der Grundlage der Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember 2008).

² garantiert

Gegenstand der Abstimmungsvorlage

Die Abstimmungsvorlage umfasst eine Änderung der Kantonsverfassung und eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte.

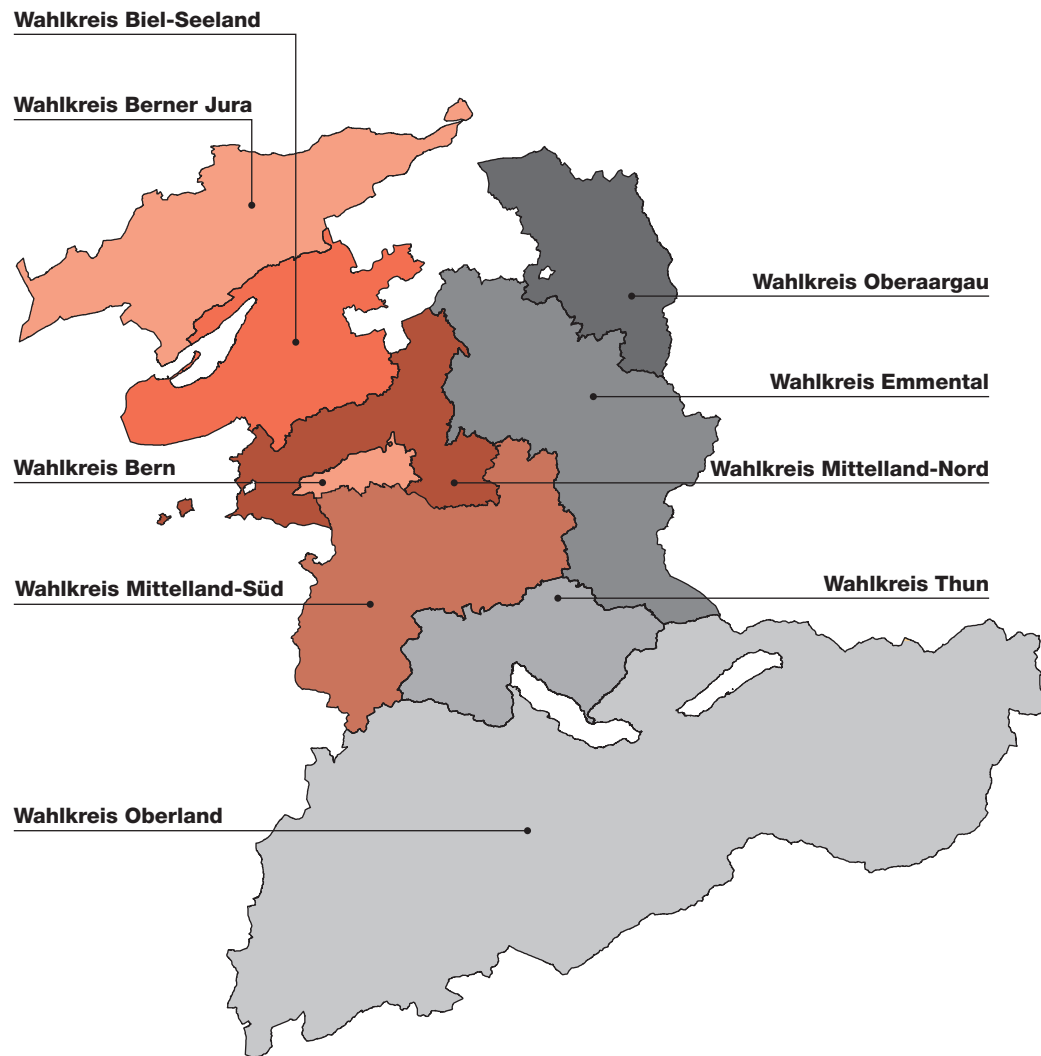
Verfassungsänderung

Auf Verfassungsebene wird mit der Wahlkreisreform die Sitzgarantie für die Amtsbezirke bei Grossratswahlen aufgehoben. Gemäss dem bisherigen Artikel 73 Absatz 4 der Kantonsverfassung erhielt in Wahlkreisen mit mehreren Amtsbezirken jeder Amtsbezirk mindestens einen Sitz. Die Abschaffung dieser Amtsbezirksgarantie ist die Folge aus den Entscheidungen der Stimmberechtigten vom 24. September 2006 zur Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung. Es kommt hinzu, dass für die Mindestgarantie nach den bisherigen Erfahrungen keine Notwendigkeit mehr besteht, da bisher immer alle Amtsbezirke auf Anhieb mindestens einen Sitz erhalten haben. Die Aufhebung der Amtsbezirksgarantie war in der Vernehmlassung und in den Beratungen des Grossen Rates unbestritten.

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Im Gesetz über die politischen Rechte werden die Wahlkreise im Einzelnen definiert. Die Wahlkreise werden auf der Grundlage der Verwaltungskreise definiert. Die Zuordnung der Einwohnergemeinden zu den Verwaltungskreisen erfolgt im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz). Eine Auflistung aller Einwohnergemeinden nach Wahlkreisen finden Sie in dieser Abstimmungsbotschaft (vgl. S. 9 ff.).

Wahlkreise



Wahlkreis Berner Jura

Belprahon
 Bévillard
 Champoz
 Châtelat
 Corcelles (BE)
 Corgémont
 Cormoret
 Cortébert
 Court
 Courtelary
 Crémines
 Diesse
 Eschert
 Grandval
 La Ferrière
 La Heutte
 Lamboing
 La Neuveville
 Loveresse
 Malleray
 Monible
 Mont-Tramelan
 Moutier
 Nods
 Orvin
 Perrefitte
 Péry
 Plagne
 Pontenet
 Prêles
 Rebévilier
 Reconvilier
 Renan (BE)
 Roches (BE)
 Romont (BE)
 Saicourt
 Saint-Imier
 Saules (BE)
 Schelten
 Seehof
 Sonceboz-Sombeval
 Sonvilier
 Sornetan
 Sorvilier
 Souboz
 Tavannes
 Tramelan
 Vauffelin
 Villeret

Wahlkreis Biel-Seeland

Aarberg
 Aegerten
 Arch
 Bangerten
 Barga (BE)
 Bellmund
 Biel/Bienne
 Brügg
 Brüttelen
 Bütigen
 Bühl
 Büren an der Aare
 Busswil bei Büren
 Diessbach bei Büren
 Dotzigen
 Epsach
 Erlach
 Finsterhennen
 Gals
 Gampelen
 Grossaffoltern
 Hagneck
 Hermrigen
 Ins
 Ipsach
 Jens
 Kallnach
 Kappelen
 Lengnau (BE)
 Leubringen
 Leuzigen
 Ligerz
 Lüscherz
 Lyss
 Meienried
 Meinisberg
 Merzligen
 Mörigen
 Müntschemier
 Nidau
 Niederried bei Kallnach
 Oberwil bei Büren
 Orpund
 Pieterlen
 Port
 Radelfingen
 Rapperswil (BE)
 Ruppoldsried
 Rüti bei Büren
 Safnern
 Scheuren
 Schüpfen
 Schwadernau
 Seedorf (BE)
 Siselen
 Studen
 Sutz-Lattrigen
 Täufleren
 Treiten
 Tschugg
 Tüscherz-Alfermée
 Twann
 Vinelz
 Walperswil
 Wengi
 Worben

Wahlkreis Oberaargau

Aarwangen
Attiswil
Auswil
Bannwil
Berken
Bettenhausen
Bleienbach
Bollodingen
Buswil bei Melchnau
Eriswil
Farnern
Gondiswil
Graben
Heimenhausen
Hermiswil
Herzogenbuchsee
Huttwil
Inkwil
Kleindietwil
Langenthal
Leimiswil
Lotzwil
Madiswil
Melchnau
Niederbipp
Niederönz
Oberbipp
Obersteckholz

Ochlenberg
Oeschenbach
Reiswil
Roggwil (BE)
Rohrbach
Rohrbachgraben
Röthenbach (ab 01.01.2009 Fusion mit Heimenhausen)
Rumisberg
Rütschelen
Schwarzhäusern
Seeberg
Thörigen
Thunstetten
Untersteckholz
Ursenbach
Walliswil bei Niederbipp
Walliswil bei Wangen
Walterswil (BE)
Wangen an der Aare
Wangenried
Wanzwil (ab 01.01.2009 Fusion mit Heimenhausen)
Wiedlisbach
Wolfsberg
Wynau
Wyssachen

Wahlkreis Emmental

Aeffligen
Affoltern im Emmental
Alchenstorf
Bätterkinden
Burgdorf
Dürrenroth
Eggiwil
Ersigen
Hasle bei Burgdorf
Heimiswil
Hellsau
Hindelbank
Höchstetten
Kernenried
Kirchberg (BE)
Koppigen
Krauchthal
Langnau im Emmental
Lauperswil
Lützelflüh
Lyssach
Mötschwil

Niederösch
Oberburg
Oberösch
Röthenbach im Emmental
Rüderswil
Rüdtligen-Alchenflüh
Rüegsau
Rumendingen
Rüti bei Lyssach
Schangnau
Signau
Sumiswald
Trachselwald
Trub
Trubschachen
Utzenstorf
Wiler bei Utzenstorf
Willadingen
Wynigen
Zielebach

Wahlkreis Mittelland-Nord

Allmendingen
Ballmoos
Bäriswil
Bolligen
Bremgarten bei Bern
Büren zum Hof
Clavaleyres
Deisswil bei Münchenbuchsee
Diemerswil
Etzelkofen
Ferenbalm
Fraubrunnen
Frauenkappelen
Golaten
Grafenried
Gurbrü
Iffwil
Ittigen
Jegenstorf
Kirchlindach
Kriechenwil
Laupen
Limpach

Mattstetten
Meikirch
Moosseedorf
Mühleberg
Müli
Münchenbuchsee
Münchenwiler
Münchringen
Muri bei Bern
Neuenegg
Ostermundigen
Schalunen
Scheunen
Stettlen
Urtenen-Schönbühl
Vechigen
Wiggiswil
Wileroltigen
Wohlen bei Bern
Worb
Zuggenried
Zollikofen
Zuzwil (BE)

Wahlkreis Bern

Einwohnergemeinde
Bern

Wahlkreis Mittelland-Süd

Aeschlen (ab 01.01.2010 Fusion mit Oberdiessbach)
Albligen
Arni (BE)
Belp
Belpberg
Biglen
Bleiken bei Oberdiessbach
Böwil
Brenzikofen
Freimettigen
Gelterfingen
Gerzensee
Grosshöchstetten
Guggisberg
Häutligen
Herbligen
Jaberg
Kaufdorf
Kehrsatz
Kiesen
Kirchdorf (BE)
Kirchenturnen
Köniz
Konolfingen
Landiswil
Linden
Lohnstorf

Mirchel
Mühledorf (BE)
Mühlethurnen
Münsingen
Niederhünigen
Niedermühlern
Noflen
Oberbalm
Oberdiessbach
Oberhünigen
Oberthal
Oppligen
Riggisberg
Rubigen
Rüeggisberg
Rümligen
Rüschegg
Rüti bei Riggisberg (ab 01.01.2009 Fusion mit Riggisberg)
Schlosswil
Tägertschi
Toffen
Trimstein
Wahlern
Wald (BE)
Walkringen
Wichtrach
Zäziwil

Wahlkreis Thun

Amsoldingen
Blumenstein
Buchholterberg
Burgistein
Eriz
Fahrni
Forst-Längenbühl
Gurzelen
Heiligenschwendi
Heimberg
Hilterfingen
Höfen
Homberg
Horrenbach-Buchen
Kienerstrüti
Niederstocken
Oberhofen am Thunersee
Oberlangenegg

Oberstocken
Pohlern
Reutigen
Schwendibach
Seftigen
Sigriswil
Steffisburg
Teuffenthal (BE)
Thierachern
Thun
Uebeschi
Uetendorf
Unterlangenegg
Uttigen
Wachselhorn
Wattenwil
Zwieselberg

Wahlkreis Oberland

Adelboden
Aeschi bei Spiez
Beatensberg
Boltigen
Bönigen
Brienz (BE)
Brienzwiler
Därligen
Därstetten
Diemtigen
Erlenbach im Simmental
Frutigen
Gadmen
Grindelwald
Gsteig
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten bei Brienz
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Kandergrund

Kandersteg
Krattigen
Lauenen
Lauterbrunnen
Leissigen
Lenk
Lütschental
Matten bei Interlaken
Meiringen
Niederried bei Interlaken
Oberried am Brienzersee
Oberwil im Simmental
Reichenbach im Kandertal
Ringgenberg (BE)
Saanen
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden bei Brienz
Spiez
St. Stephan
Unterseen
Wilderswil
Wimmis
Zweisimmen

Argumente im Grossen Rat für die beiden Vorlagen

Der Grosse Rat stimmte der Verfassungsänderung mit **110 Ja** zu **0 Nein** bei 4 Enthaltungen zu. Der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte stimmte er mit **109 Ja** zu **20 Nein** bei 7 Enthaltungen zu.

- Die Verfassungsänderung mit der Aufhebung der Amtsbezirksgarantie ist eine logische Folge aus den Entscheidungen der Stimmberechtigten zur Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung. Die Amtsbezirksgarantie ist nicht mehr erforderlich.
- Das neue Wahlkreismodell stellt eine ausgewogene Lösung dar. Die Aufträge des Grossen Rates (parlamentarische Vorstösse) sind mit dieser Vorlage erfüllt worden. Die Wahlkreise werden auf die neu geschaffenen Gebieteinteilungen der dezentralen kantonalen Verwaltung abgestimmt.
- Das Wahlkreismodell erfüllt die Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Alle Wahlkreise haben eine angemessene Grösse. Gemäss Bundesgericht liegt die zulässige Obergrenze für natürliche Quoren bei 10 Prozent. Dies entspricht einer Mindestgrösse von neun Sitzen pro Wahlkreis.
- Das Wahlkreismodell lehnt sich so weit als möglich an die bisherige Wahlkreiseinteilung an. Die Wahlkreisreform 2006 hat sich grundsätzlich bewährt. Die Wahlkreisreform 2010 beschränkt sich auf die nötigen Anpassungen, die sich aus der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung ergeben. Das Wahlkreismodell ist damit eine pragmatische Umsetzung der politischen Grundentscheide aus der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung.
- Die Verwaltungsregion Bern-Mittelland ist mit 379 669 Einwohnerinnen und Einwohnern für einen Wahlkreis zu gross. Dies entspräche 62 von 160 Sitzen. Die Verwaltungsregion wird deshalb in drei Wahlkreise unterteilt. Dies erleichtert den Wahlberechtigten den Überblick über die zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten. Für die Parteien und für die Kandidatinnen und Kandidaten wäre es schwierig, in einem Wahlkreis mit 62 Sitzen einen Wahlkampf zu führen.

dafür

110 Ja (Verfassungsänderung)
109 Ja (Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte)

Argumente im Grossen Rat gegen die beiden Vorlagen

Die Verfassungsänderung mit der Aufhebung der Amtsbezirksgarantie war im Grossen Rat unbestritten. Gegenargumente wurden einzig gegen die Gesetzesänderung vorgebracht.

- Wahlen sind dann gerecht, wenn möglichst alle abgegebenen Stimmen gleich viel Einfluss auf das Wahlergebnis haben. Dieses wichtige Ziel könnte mit einem anderen Wahlsystem oder einer anderen Wahlkreiseinteilung besser realisiert werden.
- Mit der Wahlkreisreform 2010 werden verhältnismässig kleine Wahlkreise geschaffen (z. B. Berner Jura, Oberaargau, Emmental). Zur Erhöhung der politischen Gleichberechtigung der Wählerinnen und Wähler (Erfolgswertgleichheit) müssten grössere Wahlkreise geschaffen werden (z. B. durch eine Zusammenfassung der Wahlkreise Oberaargau und Emmental in einem einzigen Wahlkreis sowie durch einen Verzicht auf die Unterteilung des Verwaltungskreises Bern-Mittelland in drei Wahlkreise).
- Mit einem Wahlkreismodell mit fünf Wahlkreisen, bei dem die fünf Verwaltungsregionen die Wahlkreise bilden, könnte der Proporzgedanke besser verwirklicht werden. Die politische Gleichberechtigung der Wählerinnen und Wähler würde erhöht. Die Anzahl der gewichtlosen Stimmen könnte auf ein Minimum reduziert werden.
- Die Aufteilung der Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau in zwei sowie der Verwaltungsregion Bern-Mittelland in drei Wahlkreise ist kaum nachvollziehbar. Bei der Wahlkreiseinteilung ergibt sich eine Vermischung aus Verwaltungsregionen, Verwaltungskreisen sowie den künstlichen Einheiten Mittelland-Nord und Mittelland-Süd.

dagegen

0 Nein (Verfassungsänderung)
20 Nein (Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte)

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 73 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «In Wahlkreisen mit mehreren Amtsbezirken erhält jeder Amtsbezirk mindestens einen Sitz.» wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 3. Juni 2008

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Loosli-Amstutz*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) wird wie folgt geändert:

Art. 10 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Amtsbezirke» wird ersetzt durch «Verwaltungskreise».

⁵ Unverändert.

Art. 11 «Amtsbezirke» wird ersetzt durch «Verwaltungskreise».

Art. 24b ¹ Das Kantonsgebiet wird in die folgenden Wahlkreise eingeteilt:

1. Wahlkreis Berner Jura:
Verwaltungsregion Berner Jura
2. Wahlkreis Biel-Seeland:
Verwaltungsregion Seeland
3. Wahlkreis Oberaargau:
Verwaltungskreis Oberaargau
4. Wahlkreis Emmental:
Verwaltungskreis Emmental
5. Wahlkreis Mittelland-Nord:
Einwohnergemeinden gemäss Anhang 1
6. Wahlkreis Bern:
Einwohnergemeinde Bern
7. Wahlkreis Mittelland-Süd:
Einwohnergemeinden gemäss Anhang 2
8. Wahlkreis Thun:
Verwaltungskreis Thun
9. Wahlkreis Oberland:
Verwaltungskreise Obersimmental-Saanen,
Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli

² Der Grosse Rat passt den Anhang 1 oder den Anhang 2 an, wenn durch seinen Beschluss eine Gemeinde neu gebildet oder aufgehoben wird.

³ Der Regierungsrat passt den Anhang 1 oder den Anhang 2 an, wenn er die Änderung eines Gemeindennamens genehmigt.

Art. 39c ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 40 bis 40b Aufgehoben.

Art. 40c ¹ «Absatz 3 bleibt vorbehalten.» wird aufgehoben.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Anhang 1 (neu)

Zu Artikel 24b GPR

Der in Artikel 24b bezeichnete Wahlkreis Mittelland-Nord besteht aus den folgenden Einwohnergemeinden:

1. Allmendingen,
2. Ballmoos,
3. Bärswil,
4. Bolligen,
5. Bremgarten bei Bern,
6. Büren zum Hof,
7. Clavaleyres,
8. Deisswil bei Münchenbuchsee,
9. Diemerswil,
10. Etzelkofen,
11. Ferenbalm,
12. Fraubrunnen,
13. Frauenkappelen,
14. Golaten,
15. Grafenried,
16. Gurbrü,
17. Iffwil,
18. Ittigen,
19. Jegenstorf,
20. Kirchlindach,
21. Kriechenwil,
22. Laupen,
23. Limpach,
24. Mattstetten,
25. Meikirch,

26. Moosseedorf,
27. Mühleberg,
28. Mülchi,
29. Münchenbuchsee,
30. Münchenwiler,
31. Münchringen,
32. Muri bei Bern,
33. Neueneegg,
34. Ostermundigen,
35. Schalunen,
36. Scheunen,
37. Stettlen,
38. Urtenen-Schönbühl,
39. Vechigen,
40. Wiggiswil,
41. Wileroltigen,
42. Wohlen bei Bern,
43. Worb,
44. Zauggenried,
45. Zollikofen,
46. Zuzwil (BE).

Anhang 2 (neu)

Zu Artikel 24b GPR

Der in Artikel 24b bezeichnete Wahlkreis Mittelland-Süd besteht aus den folgenden Einwohnergemeinden:

1. Aeschlen,
2. Albligen,
3. Arni (BE),
4. Belp,
5. Belpberg,
6. Biglen,
7. Bleiken bei Oberdiessbach,
8. Bowil,
9. Brenzikofen,
10. Freimettigen,
11. Gelterfingen,
12. Gerzensee,
13. Grosshöchstetten,
14. Guggisberg,
15. Häutligen,
16. Herbligen,
17. Jaberg,
18. Kaufdorf,

19. Kehrsatz,
20. Kiesen,
21. Kirchdorf (BE),
22. Kirchenturnen,
23. Köniz,
24. Konolfingen,
25. Landiswil,
26. Linden,
27. Lohnstorf,
28. Mirchel,
29. Mühledorf (BE),
30. Mühlethurnen,
31. Münsingen,
32. Niederhünigen,
33. Niedermuhlern,
34. Noflen,
35. Oberbalm,
36. Oberdiessbach,
37. Oberhünigen,
38. Oberthal,
39. Oppligen,
40. Riggisberg,
41. Rubigen,
42. Rüeggisberg,
43. Rümliken,
44. Rüscheegg,
45. Rüti bei Riggisberg,
46. Schlosswil,
47. Tägertschi,
48. Toffen,
49. Trimstein,
50. Wahlern,
51. Wald (BE),
52. Walkringen,
53. Wichtrach,
54. Zäziwil.

II.

1. Diese Änderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.
2. Sie tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom ■■■■ in Kraft.

Bern, 3. Juni 2008

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Loosli-Amstutz*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*